

Art.: 32

### Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 in Kraft gesetzt:

#### Beschlüsse der Regionalkommission Ost am 16. Dezember 2020 per Videokonferenz

Die Regionalkommission Ost fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

##### A. Corona-Einmalzahlung

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

##### B. Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR

- I. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.
- II. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„<sup>2</sup>Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. <sup>5</sup>Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. <sup>6</sup>Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind

diese zeitlich zu befristen.<sup>7</sup>Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. <sup>8</sup>Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. <sup>9</sup>Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2020

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 9. Februar 2021

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. † Dr. Stefan Heße**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 33

### Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

#### Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

#### § 1

##### Errichtung, Name, Mitgliedschaft

Die Erzdiozesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin